

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 37/10 B

L 7 SO 5106/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 20 SO 4696/06 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Zustellungsbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
vertreten durch den Verbandsdirektor,
Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 2010 durch
die Richter Dr. Fichte, Dr. Koloczek und Coseriu
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Februar 2010 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem per E-Mail an das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg gerichteten, am 14.5.2010 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 29.4.2010 gegen die Nichtzulassung der Revision im - am 10.3.2010 zugestellten - Urteil des LSG sinn- gemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Zudem ist die Monatsfrist zur Einlegung der Be- schwerde (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG), auf die der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung hin- gewiesen worden ist, nicht eingehalten. Da ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt wurde, erfolgte die Zustellung im Inland, sodass die Dreimonatsfrist bei Zustellungen im Ausland (§ 87 Abs 1 Satz 2 SGG) nicht gilt (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 63 RdNr 5*).
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

